



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter
und Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1134
Fax: 030 206288-81134

Irina.Riesen@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

08.06.2023

**Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nummer 4 SGB XI;
hier: Beitragshöhe ab Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht gesetzlich oder privat krankenversicherte Personen (Kinder und Jugendliche), die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Nummer 4 SGB XI. Die Versicherungspflicht setzt den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der zu versichernden Person im Inland voraus. Bei unbegleiteten ausländischen minderjährigen Flüchtlingen (sogenannte UMA) ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bereits dann auszugehen, wenn eine ausländerrechtliche Duldung erteilt wurde.

Die Beiträge werden nach einem Beitragssatz von den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder erhoben (§ 54 Absatz 2 Satz 1 SGB XI).

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Für die Ermittlung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist der auf den Kalendertag entfallende Wert mit 30 zu multiplizieren. Für die Berechnung der maßgeblichen Werte für das Kalenderjahr 2023 ist die in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 festgelegte Höhe der Bezugsgröße zugrunde zu legen. Ausgehend von der monatlichen Bezugsgröße für das Jahr 2023 in Höhe von 3.395,00 Euro ergibt sich eine kalendertägliche beitragspflichtige Einnahme in Höhe von 37,72 Euro und eine beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat in Höhe von 1.131,67 Euro. Über die sich daraus für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 ergebenden Pflegeversicherungsbeiträge haben wir Sie mit dem Schreiben

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001



vom 18. November 2022 informiert. Zwar bleibt die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme weiterhin unverändert, dennoch bedarf es einer Anpassung der ab dem 1. Juli 2023 zu zahlenden Pflegeversicherungsbeiträge aufgrund einer bevorstehenden Veränderung des maßgeblichen Beitragssatzes.

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Mai 2023 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) verabschiedet. Nach diesem Gesetz wird der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 um 0,35 Beitragssatzpunkte auf 3,4 Prozent angehoben. Für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und keine Elterneigenschaft nachweisen, wird der Beitragssatz weiterhin um einen sogenannten Beitragszuschlag für Kinderlose erhöht. Das PUEG sieht die Anhebung dieses Beitragszuschlags ab dem 1. Juli 2023 auf 0,6 Prozent vor, sodass der Beitragssatz für Kinderlose insgesamt bei 4 Prozent liegt. Die im PUEG vorgesehene weitere Differenzierung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung in Abhängigkeit von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist für die nach § 21 Nummer 4 SGB XI versicherungspflichtigen Personen ohne Belang, weil die Beiträge allein vom Leistungsträger der Jugendhilfe zu tragen sind (§ 59a SGB XI – neu).

Zwar stehen die abschließenden Beratungen zum PUEG im Bundesrat sowie die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt noch aus, dennoch geben wir die relevanten Werte bereits im Vorgriff auf die Verkündung nachstehend bekannt, um die notwendigen programmtechnischen Vorbereitungen bei den Jugendämtern für die Anpassung des Verfahrens zum 1. Juli 2023 zu unterstützen. Die Überwachung der Verkündung des PUEG im Bundesgesetzblatt obliegt den das Verfahren jeweils durchführenden Organisationen vor Ort.

Aus den beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz ergibt sich ab dem 1. Juli 2023 ein **monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag** in Höhe von **38,48 Euro** beziehungsweise **45,27 Euro** unter Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose.

Die Beiträge sind ausschließlich auf das nachstehende Konto bei der Deutschen Bundesbank zu zahlen:

Bundesamt für Soziale Sicherung
– Sonderkonto Pflegeversicherung –
Konto-Nr. 37001037
BLZ 370 000 00
Deutsche Bundesbank
IBAN DE11 3700 0000 0037 0010 37 / BIC MARKDEF1370

Verwendungszweck: Kennzahl 2061 22

Wir bitten Sie, die Jugendämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich über das vorgesehene Melde- und Beitragsverfahren zur sozialen Pflegeversicherung für den Personenkreis der nach § 21 Nummer 4 SGB XI Versicherungspflichtigen und ergänzend über die aktuelle Beitragshöhe zur Pflegeversicherung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irina Riesen
(ohne Unterschrift gültig)